

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II-11311 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 1990 05 31
1012, Stubenring 1

z1.10.930/70-IA10/90

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Dr. Gugerbauer und Kollegen, Nr. 5332/J vom 3. April 1990 betreffend Einfuhr von US-Rindfleisch gegen Ausfuhr österreichischen Käses.

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf Pöder

Parlament

1017 Wien

52801AB

1990 -05- 31

zu 5332/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer und Kollegen haben am 3. April 1990 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 5332/J betreffend Einfuhr von US-Rindfleisch gegen Ausfuhr österreichischen Käses gerichtet. Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Der Schriftverkehr betreffend das Verfahren B 1324/88 des Verfassungsgerichtshofes trägt die Aktenzahl 37.530/15-III/B/7/88 vom 19. Oktober 1988.

Zu Frage 2:

Dieses Geschäftsstück stellt die Erledigung der Vieh- und Fleischkommission in Form einer Gegenschrift an den Verfassungsgerichtshof zu dessen Aufforderung um Stellungnahme hinsichtlich der Beschwerde B 1324/88 dar und deckt sich vollkommen mit den dazu vorhandenen Unterlagen und Schriftstücken der Vieh- und Fleischkommission.

Zu den Fragen 3 und 4:

Das in Ihrer Frage angeführte Schreiben stammt von der Vieh- und

- 2 -

Fleischkommission und wurde von den gemäß § 18 Viehwirtschaftsgesetz (VWG) 1983 Zeichnungsberechtigten (Vorsitzender und Vorsitzender-Stellvertreter) unterfertigt.

Zu Frage 5:

Bei den von Ihnen angeführten "Schreibtisch- bzw. Briefkastenfirmen" handelt es sich nicht um ausländische, sondern um eigenständige inländische Firmen, die in der Regel dieselbe Adresse wie ihre "Mutterfirmen" aufweisen.

Es hat nie Anhaltspunkte dafür gegeben, daß "die Spanne zwischen Einkaufspreis im Ursprungsland des Rindfleisches (USA) und dem Inlandspreis des Abnehmerlandes Österreich, welche durch Erhebung des Importausgleiches abgeschöpft werden soll, bei ausländischen Briefkastenfirmen verloren ging und geht".

Zu Frage 6:

Zur Sicherung des österreichischen Käseabsatzes in den USA wurde eine Vereinbarung zwischen den USA und Österreich betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse geschlossen (BGBI.Nr.17/1980). Die USA verpflichteten sich darin, gewisse Käsesorten keiner Quotenregelung zu unterwerfen und für andere Käse (hauptsächlich Emmentaler) eine Quote von mindestens 7.850 t pro Jahr für Österreich zu reservieren.

Österreich hat im Gegenzug die Verpflichtung übernommen, eine Quote von 600 t für erstklassiges, zur Verwendung in der Hotellerie und Gastronomie bestimmtes Rindfleisch zu eröffnen.

Die Vieh- und Fleischkommission hat die Erteilung der Einfuhrbewilligungen zu keinem Zeitpunkt an Käseexporte gekoppelt. Bis einschließlich 1986 wurden aufgrund der Preissituation in den USA die bewilligten Importquoten nur teilweise ausgenutzt.

- 3 -

Direkte Rindfleisch- und Käsegegengeschäfte gibt es nicht.

Zu Frage 7:

Diesbezüglich darf auf die Beantwortung der Fragen 5 und 6 verwiesen werden.

Zu den Fragen 8a - 8c:

Es hat seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft oder der Vieh- und Fleischkommission keine Unzukömmlichkeiten beim Import von US-Rindfleisch gegeben.

Veranlassungen im Sinne Ihrer Anfrage sind nicht erforderlich.

Das Viehwirtschaftsgesetz ermöglicht sowohl bei allgemeinen Verfahren betreffend Erteilung von Einfuhrbewilligungen als auch betreffend Ausfuhrbewilligungen zur Aufrechterhaltung der Märkte das Abstellen auf bisherige Import- bzw. Exportleistungen. Ein völlig gleichberechtigter Zugang aller einschlägigen Firmen zu Export- und Importgeschäften ist daher auf Grund der Bestimmungen des Viehwirtschaftsgesetzes nicht möglich. Es ist aber Vorsorge getroffen worden, daß neue Exporteure bzw. Importeure nicht ausgeschlossen werden. Die Vieh- und Fleischkommission wird bei der Erteilung von Einfuhrbewilligungen bzw. Ausfuhrbewilligungen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen weiterhin darauf Bedacht zu nehmen haben, daß auch neue Importeure bzw. Exporteure einbezogen werden.

Zu Frage 9:

Die von Ihnen angeführten "beiden angeblich belgischen Lieferanten" sind der Vieh- und Fleischkommission nicht bekannt, da anlässlich des Antrages für eine Einfuhrbewilligung die Angabe des Ursprungs- bzw. des Handelslandes ausreicht.

Der Bundesminister:

